

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsgrundschule

RdErl. des MB vom 9. August 2024 – 81005

1. Geltungsbereich

Dieser RdErl regelt die Ausführung

- a) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) der Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule,
- c) des RdErl. des MB über Unterrichtsorganisation an den Grundschulen,
- d) des Budgeterlasses öffentliche Schulen,
- e) des RdErl. des MB über Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt,
- f) des Bundesreisekostengesetzes,
- g) der Abgabenordnung.

2. Ziele

2.1 Die Ganztagsgrundschule erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, indem sie ein ganztägiges Bildungs- und Freizeitangebot unterbreitet.

2.2 In der Ganztagsgrundschule soll durch die Ausweitung der pädagogisch gestalteten Lernzeit eine nachhaltige Entwicklung der Lehr- und Lernkultur und der Qualität des Lernens erreicht werden.

Die Ganztagsgrundschule erfüllt insbesondere folgende Zielstellungen:

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) zeitliche und inhaltliche Verknüpfung von Unterrichts- und Freizeitangeboten zu einem pädagogisch gestalteten ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozess,
- b) Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler bei der Gestaltung der ganztägigen Lehr- und Lernprozesse,
- c) Orientierung der Angebote an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler,
- d) Kooperation mit außerschulischen Partnern, Einbeziehung außerschulischer Angebote und Erschließung neuer Lernorte,
- e) Schaffung von Bezügen zwischen Unterricht und außerschulischen Maßnahmen,
- f) Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und des Ganztagsangebotes,
- g) ganzheitliche Gesundheitsförderung durch Verknüpfung von Bildung, Bewegung und gesunder Ernährung,
- h) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gestaltung des Ganztagsangebotes,
- i) Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz,
- j) Förderung kultureller und kreativer Bildung durch künstlerische und kulturelle Angebote,
- k) Raum für soziale Interaktion und Förderung positiven Klassen- und Gruppenklimas sowie Integration aller Schüler,
- l) Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch längere Betreuungszeiten.

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Die Ganztagsgrundschule entsteht durch den ganzheitlichen und ganztägigen Ansatz und die planmäßige Verknüpfung der verschiedenen Gestaltungselemente. Das pädagogische

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Konzept zum Ganztagsangebot ist Teil des Schulprogramms und beinhaltet insbesondere Aussagen zu den Zielstellungen gemäß Nummer 2.2 Abs. 2.

3.2 Die Elternvertretungen sowie der Schulträger sind an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes und der organisatorischen Voraussetzungen angemessen zu beteiligen. Die örtlich zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls vorhandene außerschulische Kooperationspartner der Schule sollen in die planmäßige Arbeit einbezogen werden. Das pädagogische Konzept oder dessen Änderung ist in der Gesamtkonferenz zu beraten und zu beschließen. Soweit das Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers hat, bedarf es dessen Zustimmung.

3.3 Die Überprüfung der im Konzept festgelegten Zielstellungen soll durch die Schule im Zusammenwirken mit dem Landesschulamt gemäß den Nummern 8.6 und 8.7 regelmäßig vorgenommen werden.

4. Formen der Ganztagsgrundschule und Teilnahmeverpflichtung

4.1 Die Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsform der verlässlichen Grundschule mit einer erweiterten verlässlichen Öffnungszeit. Die Ganztagsgrundschule bietet, entsprechend dem pädagogischen Konzept, allen Schülern ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot, das an mindestens vier Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Die in § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegte Öffnungszeit endet spätestens acht und eine halbe Stunde nach Beginn der Schule.

4.2 Eine Ganztagsgrundschule kann in der offenen oder gebundenen Form gestaltet werden.

4.2.1 In der offenen Form können sich die Schüler mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten für jeweils ein Schulhalbjahr entscheiden, das Ganztagsangebot außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel zu nutzen. Die Anmeldung verpflichtet die Schüler zur Teilnahme. Die Teilnahme ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

4.2.2 In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schüler verpflichtend. In dieser Organisationsform werden Unterricht, Freizeit- und außerunterrichtliche Angebote sowie zusätzliche Lern- und Fördermaßnahmen pädagogisch und zeitlich miteinander verzahnt. Die Schüler erhalten im Unterrichtsprozess, in zusätzlichen Übungsphasen und in Projekten

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

regelmäßig die Gelegenheit zur selbstständigen Arbeit. Die Schule sichert ein durchgängig rhythmisiertes Ganztagsangebot für alle Schüler.

4.3 In der Ganztagsgrundschule in der offenen Form erfolgt die Anmeldung für die Teilnahme am Ganztagsangebot der Schule spätestens in der zweiten Woche des jeweiligen Schulhalbjahres. In Einzelfällen ist eine Anmeldung jeweils zum Monatsanfang möglich.

4.4 Die Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte sind rechtzeitig über die Angebote der Schule zu informieren. Die Schulleitung kann für konkrete Angebote eine Dauer der Teilnahmeverpflichtung festlegen.

5. Organisation und Gestaltung

5.1 Die Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsform allgemeinbildender Schulen. Das Ganztagsangebot umfasst das Angebot der Grundschule im Rahmen der verlässlichen Öffnungszeiten sowie zusätzliche Angebote, die im engen planmäßigen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

5.2 Die Ganztagsgrundschule bietet allen Schülern ein zusätzliches Bildungsangebot, das nach Art und Umfang für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich gestaltet werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen der Schüler.

5.3 Die Absicherung des Unterrichts gemäß dem RdErl. des MB über Unterrichtsorganisation an den Grundschulen hat grundsätzlich Vorrang vor der Verwirklichung zusätzlicher Unterrichts- und Bildungsangebote. Die Betreuungszeiten bleiben davon unberührt.

Zu den zusätzlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Förderangebote einschließlich Sprachförderung, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitangebote. Das schließt Angebote ein, die zur Entwicklung verschiedener Kompetenzbereiche (zum Beispiel Medienbildung, Gesundheitsbildung, kulturelle Bildung) beitragen. In der Ganztagsgrundschule sollen Zeiten zur freien Gestaltung, qualifizierten Hausaufgabenbetreuung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung sorgen.

5.4 Den Schülern ist für die Einnahme des Mittagessens und für die Hofpausen eine angemessene Zeit einzuräumen.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.5 Das Ganztagsangebot wird von den Lehrkräften realisiert, durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeitern (pM) ergänzt und unterstützt und unter Einbeziehung von Schülern, Personensorgeberechtigten und außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet.

5.6 Außerunterrichtliche Angebote können zeitweise oder regelmäßig auch durch externe Kooperationspartner unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule unterbreitet werden.

5.7 Zur qualitativen und quantitativen Erweiterung ihres Angebotsspektrums arbeitet die Ganztagsgrundschule aktiv mit außerschulischen Partnern zusammen. Die Ausgestaltung der regelmäßigen Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.

5.8 Sofern eine Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten vorgesehen ist, kann der Unterricht gemäß Stundentafel auch unter Aufhebung des 45-Minuten-Taktes erteilt werden. Dieses gilt auch bei Anwendung eines fächerübergreifenden Stundenplanes.

5.9 Für die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sollen die Lernprozesse so gestaltet werden, dass in der Regel auf die Anfertigung von Hausaufgaben außerhalb der Schule verzichtet werden kann.

5.10 Die zusätzlichen Angebote gemäß Nummer 5.3 können klassen- und schuljahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Die Einrichtung von schulischen Angeboten sollte grundsätzlich von Beginn an mindestens acht Schüler umfassen.

6. Ganztagszuschlag und Umfang des Ganztagsbudgets; personelle und sächliche Ausstattung

6.1 Die öffentlichen Ganztagsgrundschulen erhalten einen Ganztagszuschlag, der die schülerzahlbezogene Zuweisung von Lehrerwochenstunden, die Zuweisung von Stunden für den Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern sowie die Bereitstellung eines Ganztagsbudgets als Teil des Schulbudgets nach § 24 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umfasst. Der Ganztagszuschlag richtet sich nach der Angebotsform und den konkreten schulischen Bedingungen nach Maßgabe der **Anlage 1**.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

6.2 Das Ganztagsbudget der offenen und gebundenen Form wird durch das Landesschulamt auf der Grundlage der Zahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung sowie unter Berücksichtigung eventueller Ausgleichsbeträge berechnet.

Der Verfügungsrahmen der Ganztagsgrundschulen wird durch das Landesschulamt an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen bemessen. Das Ganztagsbudget wird vom Landesschulamt als Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltsetat des Landes jeder Schule überjährig für das jeweilige Schuljahr zur Verfügung gestellt.

6.3 Ganztagsgrundschulen können im Rahmen ihres Schulkonzeptes eigenverantwortlich Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern über die Gestaltung außerunterrichtlicher schulischer Projekte einschließlich regelmäßiger Angebote abschließen. Die außerunterrichtlichen Angebote schließen Vorhaben an außerschulischen Lernorten ein. Sofern Kooperationsverträge mit natürlichen Personen geschlossen werden sollen, ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

6.4 Schulen können außerdem mit juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als außerschulische Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung schließen. Der Kooperationspartner, der grundsätzlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgen soll, verpflichtet sich mit dem Kooperationsvertrag zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit den von ihm eingesetzten Personen. Der Kooperationsvertrag kann auch für eine Angebotsreihe, zum Beispiel mit einem Orchester, genutzt werden, sofern die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Kooperationsvertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen. Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können gegen eine zu vereinbarenden pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden. Abschlüsse oder Änderungen der Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung bedürfen ab einer Wertgrenze von mehr als 25 000 Euro netto (Schwellenwert für freihändige Vergaben gemäß § 3 Abs. 5 der Vergabe- und Vertragsordnung

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

für Leistungen – Teil A) pro Schuljahr und Schule der vorherigen Genehmigung durch das Landesschulamt. Für den Abschluss der Kooperationsverträge gemäß Nummer 6.5 ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden.

6.5 Die Aufwendungen für die Arbeitszeit werden in Form einer Aufwandspauschale erstattet. Für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote sollen höchstens nachstehende Staffelsätze für die Aufwandspauschale pro Zeitstunde (Angebotsstunde je 45 Minuten plus Vor- und Nachbereitungszeit) angewendet und in Abhängigkeit von der Qualifikation der betreffenden Person und den erforderlichen beruflichen oder für das Angebot notwendigen speziellen Kenntnissen festgelegt werden.

Qualifikation	Aufwandspauschale pro Stunde in Euro
Berufliche oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation, spezielle für das Projekt erforderliche Kenntnisse	30
abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation	50
Referenten mit einer herausragenden Qualifikation, (zum Beispiel Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz)	70

Die Aufwandspauschale für Projektbeteiligte, deren Qualifikation sich nicht eindeutig diesen Staffelsätzen zuordnen lässt, ist unter Berücksichtigung der auf die Zielgruppe und das Angebot bezogenen pädagogischen und fachlichen Kompetenz und des tatsächlichen Aufwandes festzulegen.

Bei Bedarf können darüber hinaus die notwendigen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz sowie gegebenenfalls erforderliche Sachkosten (zum Beispiel für Verbrauchsmaterialien, für das Bereitstellen von Räumen) aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln erstattet werden.

6.6 Die für die Maßnahme verantwortliche Person des Kooperationspartners gemäß Anlage 3 dokumentiert die Durchführung des Projektes oder des Angebotes durch die Angabe des Datums und Inhalts der Veranstaltung, der Anzahl der Stunden und Teilnehmer an der Maßnahme nach dem Muster der **Anlage 4**. Nach Abschluss der Maßnahme legt die verantwortliche Person des Kooperationspartners die Dokumentation der Schulleitung vor.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

6.7 Die Originale der in den Nummern 6.3 und 6.4 genannten Verträge werden durch die Schule mit der Dokumentation gemäß Anlage 4 dem Landesschulamt zur Abrechnung zugeleitet. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und zum Ende des Schulhalbjahres. Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Landesschulamt kürzere Abrechnungs- und Auszahlungstermine vorgesehen werden. Die Schulleitung bestätigt mit der Unterschrift die sachliche Richtigkeit und übernimmt damit die Verantwortung dafür, dass die Budgetmittel zweckentsprechend, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verwendet worden sind. Das Landesschulamt übernimmt die Auszahlung an den Kooperationspartner aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln.

7. Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung, Einsatz pädagogischer Mitarbeiter und Ausstattung der Schulen

7.1 Für die Festlegung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Ganztagschulen ist die Regelstundenzahl maßgeblich.

7.2 Der Ganztagszuschlag ist so zu verwenden, dass Lehrkräfte in der Regel nicht mit mehr als einem Drittel ihrer Unterrichtsverpflichtung im Bereich der spezifischen Ganztagsangebote eingesetzt werden.

7.3 Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter gilt der RdErl. des MB über Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt. Die Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der Arbeitszeit pädagogischer Mitarbeiter an öffentlichen Schulen (einschließlich der Internate und Wohnheime) des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend anzuwenden.

7.4 Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit das erforderliche Personal und zusätzliche Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung.

8. Antrags- und Genehmigungsverfahren

8.1 Über die Errichtung von Ganztagsgrundschulen und die wesentliche Änderung von genehmigten Ganztagskonzepten, insbesondere die Änderung der Form, entscheidet das Landesschulamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

8.2 Die Anträge auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule sind durch die Schule spätestens bis zum 15. Januar für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen. Die Anträge auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes sind spätestens bis zum 15. April für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen.

8.3 Der Antrag auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule beinhaltet das pädagogische Konzept und folgende Unterlagen:

- a) die Beschreibung der Schulsituation und die Begründung für die Einrichtung der Ganztagsgrundschule auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse,
- b) den Beschluss der Gesamtkonferenz zum pädagogischen Konzept,
- c) den Beschluss des Schulleiternrates der Schule zum Antrag,
- d) die Zustimmung des Schulträgers zum Antrag einschließlich einer Aussage, dass er das erforderliche Personal gemäß Nummer 7.4 im Rahmen seiner Zuständigkeiten bereitstellt,
- e) die Angaben des Planungsträgers zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung,
- f) die Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schüler und
- g) die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung hinsichtlich der Umsetzung des Ganztagsangebotes.

8.4 Das Landesschulamt prüft die Anträge unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfssituation, der Qualität des pädagogischen Konzeptes sowie der personellen und sächlichen Bedingungen der Schule.

8.5 Das Landesschulamt unterrichtet die oberste Schulbehörde über die zur Genehmigung vorgesehenen Anträge auf Errichtung einer Ganztagsgrundschule jeweils bis zum 15. Februar eines Schuljahres.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Bei den zur Genehmigung vorgesehenen Anträgen auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes soll die Information jeweils bis zum 30. April gegenüber der obersten Schulbehörde erfolgen.

8.6 Zum Ende jedes Schuljahres prüft die Schule, ob die bisherige und die zu erwartende Teilnahme der Schüler am Ganztagsangebot die Weiterführung in der genehmigten Form rechtfertigt. Die Schule weist jeweils bis zum 31. Mai dem Landesschulamt die tatsächlichen Teilnehmerzahlen und ein den Bedarf deckendes Angebot nach.

8.7 Das Landesschulamt begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes. Das Landesschulamt berichtet der obersten Schulbehörde zum Ende eines jeden Schuljahres über die Entwicklung der Ganztagsgrundschulen sowie jeweils zum Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Übergangsbestimmungen

Bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 sind die pädagogischen Konzepte aller bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen an die Anforderungen dieses RdErl. anzupassen. Die bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen in der offenen oder in der gebundenen Form informieren das Landesschulamt bis zum 15. April 2025 über das künftig vorgesehene Ganztagsangebot im Rahmen dieses RdErl.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

11. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesschulamt
die Schulträger und die öffentlichen Grundschulen

Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 1 (zu Nummer 6.1 Satz 2)

Für die Berechnung des Ganztagszuschlages für öffentliche Ganztagsgrundschulen gelten folgende Maßgaben und Verfahrenshinweise:

Je Schüler	Jahrgänge in der offenen Form	Jahrgänge in der gebundenen Form
Lehrerwochenstunden	0,18	0,3
pM-Stunden	ein pädagogischer Mitarbeiter je 120 Schüler (ohne Anspruch auf personelle Absicherung) Je der Schule zugewiesener pädagogischer Mitarbeiter wird der Ganztagszuschlag um vier Lehrerwochenstunden gemindert.	
Budget	70 €	70 €

1. Die für öffentliche Ganztagsgrundschulen in kommunaler Trägerschaft ermittelte Stundenzahl an Lehrerwochenstunden und pM-Stunden (Zusatzbedarf im Rahmen des Ganztagszuschlags) wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl aufgerundet.
2. Die Berechnung des Ganztagszuschlags als Zusatzbedarf bezieht sich auf die Schülerzahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung.
3. Damit ein entsprechender Planungsvorlauf gewährleistet ist, kann die Schule bereits auf der Grundlage der ersten vorläufigen Zuweisung für das jeweils folgende Schuljahr festlegen, welcher Anteil (in Lehrerwochenstunden und pM-Arbeitsvermögen) des zu erwartenden Zusatzbedarfes für den Ganztagszuschlag als Budget gemäß Anlage 2 beantragt werden soll.
4. Bis zu 10 v. H. der als Ganztagszuschlag zugewiesenen Lehrerwochenstunden können für die Koordination des Ganztagsangebotes verwendet werden.